

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.01.2016

Geschäftszeichen:

II 71-1.59.61-2/15

Zulassungsnummer:

Z-59.61-419

Geltungsdauer

vom: **5. Januar 2016**

bis: **5. Januar 2021**

Antragsteller:

Naue GmbH & Co. KG

Werk Tönisberg

Windmühlenweg 4

47906 Kempen

Zulassungsgegenstand:

"Carbofol PEHD 610" als Halbzeug zur Auskleidung von Behältern

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und zwei Blatt Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser Zulassung ist die Dichtungsbahn "CARBOFOL PEHD 610" (nachfolgend Dichtungsbahn genannt). Die Dichtungsbahn ist eine aus zwei Polyethylenformmassen und einem Masterbatch im Extrusionsverfahren hergestellte Kunststoffbahn.

(2) Die Dichtungsbahn wird mit beidseitig glatter Oberfläche in den Dicken von 1,5 mm und 2,0 mm mit einer Breite von 5,1 m sowie 9,4 m hergestellt.

(3) Die Weiterverarbeitung der Dichtungsbahn gemäß Anlage 1 zu Auskleidungen von Behältern darf nur gemäß den Bestimmungen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen, die für die Herstellung der Auskleidung von Behältern mit dieser Dichtungsbahn erteilt worden ist.

2 Bestimmungen für die Dichtungsbahnen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Dichtungsbahn hat folgende Eigenschaften. Sie muss

- alterungsbeständig und witterungsbeständig nach Klasse W1 für die Innenanwendung und Außenanwendung bzw. freie Bewitterung sein,
- mikroorganismenbeständig sowie wurzelfest sein und
- hinsichtlich der Feuerausbreitung die Anforderungen der Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102-1¹ erfüllen.

(2) Die Eigenschaften nach Abschnitt 2.1 (1) wurden nach den in den "Zulassungsgrundsätzen Dichtungsbahnen in LAU-Anlagen"² festgelegten Prüfungen nachgewiesen.

(3) Die Rezeptur des Masterbatches für die Herstellung der Dichtungsbahn ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

(4) Die mechanisch-physikalischen Eigenschaften der Dichtungsbahn einschließlich der zugehörigen Nachweisverfahren sind in Anlage 1 angegeben.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung und ggf. Konfektionierung der Dichtungsbahn hat nach der im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur sowie der hinterlegten Beschreibung des Herstellverfahrens im Werk der Firma Naue GmbH & Co. KG, Windmühlenweg 4 in 47906 Kempen zu erfolgen. Änderungen der Rezeptur oder des Herstellverfahrens bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung der Dichtungsbahn müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Lagerung der Dichtungsbahn ist auf ebenem, steinfreiem Untergrund vorzusehen, wobei direktes Übereinanderlagern der Rollen zu vermeiden ist. Gegen direkte Sonneneinstrahlung ist die Dichtungsbahn zu schützen.

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Zulassungsgrundsätze Dichtungsbahnen in LAU-Anlagen (ZG Dichtungsbahnen in LAU-Anlagen) - Fassung Juni 2009 - (Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik - DIBt -)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-59.61-419

Seite 4 von 6 | 5. Januar 2016

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Der Lieferschein für die Dichtungsbahn muss vom Antragsteller (im Folgenden Zulassungsinhaber genannt) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Die Kennzeichnung auf dem Lieferschein muss wie folgt lauten:

Dichtungsbahn:	CARBOFOL PEHD 610
Zulassungsnummer:	Z-59.61-419
Zulassungsinhaber:	Naue GmbH & Co. KG Gewerbestraße 2 32339 Espelkamp-Fiestel
Herstellwerk:	47906 Kempen
Herstellungsdatum:	
Herstellungs- oder Chargennummer:	

Zur Schadensbeseitigung nur die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Materialien entsprechend den Angaben des Zulassungsinhabers verwenden!

(3) Die Zulassungsnummer ist leicht erkennbar und dauerhaft mit dem Namen des Zulassungsinhabers und dem Herstellungsdatum auf den Verpackungen (Beipackzettel) und auf der Dichtungsbahn (mindestens alle 5 lfd. m) anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis für das Bauprodukt

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Dichtungsbahn mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das in Abschnitt 2.2.1 angegebene Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Dichtungsbahn nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Zulassungsinhaber der Dichtungsbahn eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats sowie eine Kopie des Erstprüfberichts (gemäß Abschnitt 2.3.3 (2)) zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In dem in Abschnitt 2.2.1 angegebenen Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

(2) Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Zulassungsinhaber vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Dichtungsbahnen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(3) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Anlage 2 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Dichtungsbahn "CARBOFOL PEHD 610"
- Zuordnung der hergestellten Dichtungsbahn zu der Charge der verwendeten Formmasse einschließlich des Masterbatches
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Dichtungsbahn
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen gemäß Anlage 1 und 2
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In dem in Abschnitt 2.2.1 angegebenen Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen.

(2) Die Fremdüberwachung der Herstellung der Dichtungsbahn ist gemäß Anlage 2 durchzuführen. Die Identität ist dabei im Vergleich der Angaben der Anlage 1 "Überwachungswerte" mit den im Rahmen der Fremdüberwachung ermittelten Werten

- a. zur Formmasse (Dichte, Schmelze-Massefließrate und Oxidations-Induktionszeit bei 210 °C) sowie
- b. zum Formstoff (Dichte, Schmelze-Massefließrate, Oxidations-Induktionszeit bei 210 °C und Verhalten bei Zugbeanspruchung (σ_y und ϵ_y))

festzustellen.

(3) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Dichtungsbahn mit folgendem Prüfumfang durchzuführen:

- Identität der Materialien (siehe Abschnitt 2.3.3 (2))
- Oxidations-Induktionszeit bei 210 °C der Formmasse und des Formstoffs
- Beschaffenheit
- Dicke
- Rußgehalt und Homogenität der Rußverteilung
- Verhalten gegen mindestens eine vom DIBt festgelegte Prüfflüssigkeit
- Verhalten nach Erwärmung (Maßänderung)

(4) Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Prüfungen wurden an amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt. Diese Prüfungen ersetzen die Erstprüfung.

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Weiterverarbeitung

(1) Die Weiterverarbeitung der Dichtungsbahn zu Auskleidungen von Behältern kann nur erfolgen, wenn für die Herstellung der Auskleidung von Behältern eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt worden ist. Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Auskleidung von Behältern enthalten in den besonderen Bestimmungen weitergehende Angaben, die zur Herstellung der Auskleidung erforderlich und einzuhalten sind. Die für die Auskleidung von Behältern erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen beinhalten einen konkreten Bezug auf diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

(2) Dem Verwender der Dichtungsbahn ist ein Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Dichtungsbahn zur Verfügung zu stellen.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge
Referatsleiter

Beglaubigt

Prüfgegenstand	Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswerte
Formmasse A	Formmassenbezeichnung	--	DIN EN ISO 1872-1 ³	PE, EAK 33 T 012
	Schmelzindex MFR 190/5	g/10 min	DIN EN ISO 1133-1 ⁴	0,85 ± 0,15
	Dichte (d _R)	g/cm ³	DIN EN ISO 1183-1 ⁵	0,94 ± 0,004
	Oxidations-Induktionszeit	min	DIN EN 728 ⁶ bei 210 °C	≥ 14
Formmasse B	Formmassenbezeichnung	--	DIN EN ISO 1872-1 ³	PE, EAK 33 T 022
	Schmelzindex MFR 190/5	g/10 min	DIN EN ISO 1133-1 ⁴	2,5 ± 0,3
	Dichte (d _R)	g/cm ³	DIN EN ISO 1183-1 ⁵	0,932 ± 0,004
	Oxidations-Induktionszeit	min	DIN EN 728 ⁶ bei 210 °C	≥ 20
Masterbatch C	Rußgehalt	%	DIN EN ISO 11358 ⁷ oder nach hinterlegtem Verfahren	40,0 ± 2,0
Formstoff "CARBOFOL PEHD 610"	Dicke	mm	DIN EN 1849-2 ⁸	1,5 } +10 % / -5 % 2,0 } (Einzelwerte ± 10 %)
	Schmelzindex MFR 190/5	g/10 min	DIN EN ISO 1133-1 ⁴	1,7 ± 0,4
	Dichte (d _R)	g/cm ³	DIN EN ISO 1183-1 ⁵	0,945 ± 0,004
	Oxidations-Induktionszeit	min	DIN EN 728 ⁶ bei 210 °C	≥ 50
	Streckspannung (σ _y)	N/mm ²	DIN EN ISO 527-3 ⁹	18,0 ± 15 %
	Dehnung bei Streckspannung (ε _y)	%	Probekörper 5, Prüfgeschwindigkeit v = 100 mm/min	12,0 ± 15 % (relativ)
	Verhalten nach Erwärmung	%	DIN EN ISO 14632 ¹⁰ (120°C, 60 min)	Maßänderung ≤ 3 %
	Rußgehalt	%	DIN EN ISO 11358 ⁷ oder nach hinterlegtem Verfahren	2,2 ± 0,2
	Homogenität der Rußverteilung	--	ASTM D 5596 ¹¹	Category 1

* Wird mit dem hinterlegten Verfahren ein Rußgehalt ≤ 2,1 % ermittelt, ist der Rußgehalt erneut nach DIN EN ISO 11358 zu bestimmen.

- 3 DIN EN ISO 1872-1:1999-10 Kunststoffe - Polyethylen (PE)-Formmassen - Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen
- 4 DIN EN ISO 1133-1:2012-03 Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten - Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren
- 5 DIN EN ISO 1183-1:2013-04 Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen - Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationsverfahren
- 6 DIN EN 728:1997-03 Kunststoff-Rohrleitungs- und Schutzrohrsysteme - Rohre und Formstücke aus Polyolefinen - Bestimmung der Oxidations-Induktionszeit; Deutsche Fassung EN 728:1997
- 7 DIN EN ISO 11358:1997-11 Kunststoffe - Thermogravimetrie (TG) von Polymeren - Allgemeine Grundlagen
- 8 DIN EN 1849-2:2010-04 Abdichtungsbahnen - Bestimmung der Dicke und der flächenbezogenen Masse - Teil 2: Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen
- 9 DIN EN ISO 527-3:2003-07 Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 3: Prüfbedingungen für Folien und Tafeln
- 10 DIN EN ISO 14632:1999-05 Extrudierte Tafeln aus Polyethylen (PE-HD) - Anforderungen und Prüfverfahren
- 11 ASTM D 5596:2003 Standard Test Method for Microscopic Evaluation of the Dispersion of Carbon Black in Polyolefin Geosynthetics

"Carbofol PEHD 610" als Halbzeug zur Auskleidung von Behältern	Anlage 1
Überwachungswerte	

Überwachungsgegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit der				
				werkseigenen Produktionskontrolle	Fremdüberwachung			
Formmasse A und B	Handelsware, Typenbezeichnung, Formmassenbezeichnung nach DIN EN ISO 1872-1 ³	--	Werksbescheinigung 2.1 nach DIN EN 10204 ¹²	jede Lieferung	2 x jährlich			
	Schmelzindex ^{a)}	DIN EN ISO 1133-1 ⁴ MFR 190/5	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 ¹² oder Aufzeichnung					
	Dichte ^{a)}	DIN EN ISO 1183-1 ⁵						
	Oxidations-Induktionszeit ^{a)}	DIN EN 728 ⁶ bei 210 °C						
Masterbatch C	Rußgehalt	DIN EN ISO 11358 ⁷	Aufzeichnung	2 x jährlich	2 x jährlich			
		nach hinterlegtem Verfahren	Aufzeichnung	jede Lieferung	---			
Formstoff "CARBOFOL PEHD 610"	Dicke	DIN EN 1849-2 ⁸	Aufzeichnung	2 x je Schicht, wenn keine kontinuierliche Messung	2 x jährlich			
	Beschaffenheit	Abs. 4.3 ZG ²	Aufzeichnung	2 x je Schicht	2 x jährlich			
	Schmelzindex ^{a)}	DIN EN ISO 1133-1 ⁴ MFR 190/5	Aufzeichnung	nach jedem Anfahren sowie 2 x je Woche	2 x jährlich			
	Dichte ^{a)}	DIN EN ISO 1183-1 ⁵	Aufzeichnung	2 x je Woche	2 x jährlich			
	Oxidations-Induktionszeit ^{a)}	DIN EN 728 ⁶ bei 210 °C	Aufzeichnung	--	2 x jährlich			
	Streckspannung ^{a)}	längs quer	DIN EN ISO 527-3 ⁹ Probekörper 5, Prüfgeschwindigkeit v = 100 mm/min	Aufzeichnung	nach jedem Anfahren sowie 1 x je Woche	---		
				Aufzeichnung		2 x jährlich		
	Dehnung bei Streckspannung ^{a)}	längs quer		Aufzeichnung		---		
				Aufzeichnung		2 x jährlich		
	Verhalten nach Erwärmung	längs quer		DIN EN ISO 14632 ¹⁰ (120°C, 60 min)		Aufzeichnung	1 x je Arbeitstag	2 x jährlich
						Aufzeichnung	1 x je Arbeitstag	2 x jährlich
	Rußgehalt		DIN EN ISO 11358 ⁷	Aufzeichnung	1 x je Arbeitstag	2 x jährlich		
			nach hinterlegtem Verfahren*	Aufzeichnung	1 x je Arbeitstag	---		
Homogenität der Rußverteilung		ASTM D 5596 ¹¹	Aufzeichnung	1 x je Arbeitstag	2 x jährlich			

a) Feststellung der Identität gemäß Abschnitt 2.3.3 (2) der Besonderen Bestimmungen

* Wird mit dem hinterlegten Verfahren ein Rußgehalt $\leq 2,1$ % ermittelt, ist der Rußgehalt erneut nach DIN EN ISO 11358 zu bestimmen.

² Zulassungsgrundsätze Dichtungsbahnen in LAU-Anlagen (Fassung Juni 2009)

¹² DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-59.61-419

"Carbofol PEHD 610" als Halbzeug zur Auskleidung von Behältern	Anlage 2
Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis des Bauprodukts	